#### **ANREISE**



Deutsche Nationalbibliothek Adickesallee 1 · 60322 Frankfurt am Main



# EINLADUNG

zur ordentlichen Hauptversammlung

PRO DV AG Investor Relations Hauert 12 44227 Dortmund



# PRO DV

PRO DV AG Sitz Dortmund ISIN DE0006967805 // WKN 696780

# EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Montag, 27. Mai 2024 um 11.00 Uhr (MESZ)

in der Deutschen Nationalbibliothek, 60322 Frankfurt am Main, Adickesallee 1,

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.



#### **TAGESORDNUNG**

 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für die PRO DV AG zum 31.12.2023 und des Lageberichts für die PRO DV AG sowie des Berichts des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss am 19.03.2024 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung vorzulegen, ohne dass es einer Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Dr. Wassermann Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Essen zum Abschlussprüfer für das am 31.12.2024 endende Geschäftsjahr zu wählen.

- 5. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der vereinfachten Einziehung einer eigenen Aktie und entsprechende Satzungsänderung Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:
  - a) Das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 4.300.000,-, eingeteilt in 4.300.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien wird im Wege der vereinfachten Einziehung nach § 237 Abs. 3 Nr. 1 AktG um EUR 1,- auf EUR 4.299.999,- eingeteilt in 4.299.999

auf den Inhaber lautende Stückaktien herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt durch Einziehung einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,-, auf die der Ausgabebetrag voll geleistet ist und die der Gesellschaft von einem Aktionär unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde. Die Kapitalherabsetzung dient ausschließlich dem Zweck, bei der nachfolgend unter TOP 6 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen vereinfachten Kapitalherabsetzung zum Zwecke der Deckung von Verlusten ein glattes Herabsetzungsverhältnis zu ermöglichen. Der Vorstand wird ermächtigt, weitere Einzelheiten der Durchführung des Beschlusses festzulegen.

b) In Anpassung an den vorstehend unter lit. a) gefassten Beschluss erhalten § 3 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung (Grundkapital und Aktien) mit Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung folgende Fassung:

§ 3 Abs. 1: "Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.299.999.00."

§ 3 Abs. 2 Satz 1: "Es ist eingeteilt in 4.299.999 Stückaktien."

- 6. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals in vereinfachter Form zum Zwecke der Deckung von Verlusten durch Zusammenlegung von Aktien und über die entsprechende Anpassung der Satzung Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:
  - a) Das im Wege der vereinfachten Einziehung von einer Aktie herabgesetzte Grundkapital der Gesellschaft von EUR 4.299.999,-, eingeteilt in 4.299.999 auf den Inhaber lautende Stückaktien, wird um EUR 2.866.666,- auf EUR 1.433.333,-, eingeteilt in 1.433.333 auf den Inhaber lautende Stückaktien, herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt als vereinfachte Kapitalherabsetzung gemäß §§ 229ff. AktG durch Zusammenlegung von Aktien, um in Höhe von EUR 2.866.666,- Verluste

zu decken. Die Kapitalherabsetzung wird im Verhältnis 3:1 durchgeführt, so dass jeweils 3 auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie zusammengelegt werden. Etwaige Spitzen, die dadurch entstehen, dass ein Aktionär eine nicht im Zusammenlegungsverhältnis von 3:1 teilbare Anzahl von Stückaktien hält, werden von der Gesellschaft mit anderen Spitzen zusammengelegt und von ihr für Rechnung der Beteiligten verwertet. Die Gesellschaft kann die Verwertung nach Maßgabe von § 226 Abs. 3 AktG oder freihändig vornehmen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Einzelheiten der Durchführung des Beschlusses festzulegen.

b) In Anpassung an den vorstehend unter lit. a) gefassten Beschluss erhalten § 3 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung (Grundkapital und Aktien) mit Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung folgende Fassung:

§ 3 Abs. 1: "Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.433.333,00."

§ 3 Abs. 2 Satz 1: "Es ist eingeteilt in 1.433.333 Stückaktien."

 Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre sowie entsprechende Anpassung der Satzung

Die in § 3 Abs. 3 der Satzung bestehende und bisher nicht ausgenutzte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen (genehmigtes Kapital) ist durch Zeitablauf erloschen. Zur Herstellung einer angemessenen größeren Handlungsfreiheit für Vorstand und Aufsichtsrat soll daher eine bis zum 30. April 2029 geltende Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen (genehmigtes Kapital) neu erteilt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Der Vorstand wird bis zum Ablauf des 30. April 2029 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 715.000,- (in Worten: Euro siebenhundertfünfzehntausend) zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei der Ausübung des genehmigten Kapitals das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen,

- (a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- (b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Immaterialgüterrechten bzw. gewerblichen Schutzrechten, von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, von hierauf gerichteten Lizenzen sowie von sonstigen Wirtschaftsgütern;
- (c) wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.
- b) § 3 Abs. 3 der Satzung wird vollständig neu gefasst und lautet nunmehr wie folgt:

"Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 30. April 2029 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 715.000,- (in Worten: Euro siebenhundertfünfzehntausend) zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen,

- (a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- (b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Immaterialgüterrechten bzw. gewerblichen Schutzrechten, von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, von hierauf gerichteten Lizenzen sowie von sonstigen Wirtschaftsgütern;
- (c) wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 3 der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital und, falls das genehmigte Kapital bis zum 30. April 2029 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen."

# 8. Änderungen der Satzung a) Änderung von § 2 Abs. 1 der Satzung (Gegenstand des Unternehmens)

Der Gegenstand des Unternehmens soll erweitert werden. Hierzu schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 2 Abs. 1 der Satzung wird vollständig neu gefasst und lautet künftig wie folgt:

"Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Analyse, Organisation, Erstellung und Vertrieb von Software-Systemen, die Wartung von Software, der Vertrieb von Software as a Service, der Betrieb von IT-Systemen sowie sämtliche Dienstleistungen für den Betrieb von IT-Unternehmen, die Durchführung von Schulungen, Beratungen und Installationen sowie der Handel mit Hard- und Softwareprodukten."

#### § 2 Abs. 1 der Satzung lautet aktuell:

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Analyse, Organisation, Erstellung und Vertrieb von Software-Systemen, die Durchführung von Schulungen, Beratungen und Installationen sowie der Handel mit Hard- und Softwareprodukten.

#### b) Änderung von § 7 Abs. 4 der Satzung (Aufsichtsrat)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 7 Abs. 4 der Satzung wird vollständig neu gefasst und lautet künftig wie folgt:

"Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll – wenn möglich – in einer Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder

der Aktionäre gewählt werden, erfolgen. Diese Sitzung bedarf keiner besonderen Einberufung und wird das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats geleitet. Scheiden im Lauf einer Wahlperiode der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen."

#### § 7 Abs. 4 der Satzung lautet aktuell:

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach jeder Hauptversammlung, die über die Entlastung beschließt, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

#### c) Änderung von § 7 Abs. 10 der Satzung (Aufsichtsrat)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 7 Abs. 10 der Satzung wird vollständig neu gefasst und lautet künftig wie folgt:

"Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege (a) einer audiovisuellen Abstimmung (Bild/Ton), (b) einer Telefonkonferenz (fernmündlichen Abstimmung), (c) eines schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen (E-Mail) Umlaufverfahrens oder (d) einer Kombination aus den Verfahren gemäß (a) bis (c) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht."

#### § 7 Abs. 10 der Satzung lautet aktuell:

Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Abstimmung gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

#### d) Änderung von § 7 Abs. 13 der Satzung (Aufsichtsrat)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 7 Abs. 13 der Satzung wird vollständig neu gefasst und lautet künftig wie folgt:

"Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen für seine Tätigkeit eine jährliche feste Vergütung in Höhe von 7.500,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält zusätzlich eine feste Vergütung von 3.000,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer."

Die vorstehende Vergütungsregelung für die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2024.

§ 7 Abs. 13 der Satzung lautet aktuell:

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen für seine Tätigkeit eine jährliche feste Vergütung in Höhe von 5.000,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält zusätzlich eine feste Vergütung von 2.000,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Ferner erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats zusätzlich eine jährliche variable Vergütung in Abhängigkeit von der Steigerung der für das abgelaufene Geschäftsjahr von der Hauptversammlung beschlossenen Dividende gegenüber dem Vorjahreswert. Für jeden Cent, den die von der Hauptversammlung beschlossene Dividende den Vorjahreswert übersteigt, erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine jährliche variable Vergütung in Höhe von 500,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, maximal jedoch 7.500,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die vorstehende Vergütungsregelung für die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2011.

# e) Änderung von § 9 (Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 9 der Satzung wird vollständig neu gefasst und lautet künftig wie folgt:

"Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Hierfür ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat."

#### § 9 der Satzung lautet aktuell:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hier für mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der

Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

Für die Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

#### f) Aufhebung von § 12 (Jahresabschluss)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 12 der Satzung (Jahresabschluss) wird vollständig aufgehoben.

#### § 12 der Satzung lautet aktuell:

In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese zusammen mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers der Gesellschaft zu prüfen.

Soweit die Gesellschaft gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, hat der Vorstand in den ersten drei Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Dieser oder ein gem. §§ 291, 292a HGB aufgestellter befreiender Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstandes, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinnes sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

#### Bericht des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss

Bericht des Vorstands zu der unter Ziffer 7 der Tagesordnung genannten Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und zu der dort vorgesehenen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 203 Abs. 1 und 2 AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung die Schaffung eines genehmigten Kapitals in Höhe von nominal insgesamt bis zu 715.000,00 Euro vor. Das neue genehmigte Kapital soll an die Stelle des bisherigen genehmigten Kapitals treten, das bis zum 08.05.2024 befristet und zum Zeitpunkt der Hauptversammlung durch Zeitablauf erloschen ist. Das im Hinblick auf die Kapitalherabsetzung im Umfang entsprechend reduzierte neue genehmigte Kapital soll der Gesellschaft im Interesse ihrer Aktionäre Handlungsmöglichkeiten einräumen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, durch Akquisitionen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen oder durch den Erwerb von Immaterialgüterrechten bzw. gewerblichen Schutzrechten, von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, von hierauf gerichteten

Lizenzen sowie von sonstigen Wirtschaftsgütern ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und dadurch langfristige und kontinuierliche Ertragszuwächse zu ermöglichen. Dadurch soll zusätzlich der Wert der Aktie der Gesellschaft gesteigert werden. Um auch Eigenkapital zur Finanzierung einsetzen zu können, ist es notwendig, das vorgeschlagene genehmigte Kapital zu schaffen. Da eine Kapitalerhöhung bei einer Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann diese in aller Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung unmittelbar beschlossen werden. Vielmehr bedarf es aus diesem Grund der Schaffung eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats schnell zurückgreifen kann.

Dabei soll die Bemessung der Höhe des genehmigten Kapitals sicherstellen, dass auch größere Unternehmensakquisitionen finanziert werden können.

#### Barkapitalerhöhung

Im Falle der Barkapitalerhöhung unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können, zur Erleichterung der Abwicklung vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

In Fällen der Barkapitalerhöhung unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals soll der Vorstand ferner gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats hinsichtlich eines Erhöhungsbetrages, der weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung 10 % des vorhandenen Grundkapitals übersteigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen in ihren verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen dafür bestehenden Kapitalbedarf ggf. auch sehr kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht dabei der Verwaltung nicht nur ein zeitnäheres Agieren, sondern auch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis. Dies führt im Vergleich zu Bezugsrechtsemissionen zu höheren Emissionserlösen. Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen verbunden werden.

Bei Ausnutzung der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wird der Vorstand die Abweichung vom Börsenpreis so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Die Abweichung vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird keinesfalls mehr als 5 % des dann aktuellen durchschnittlichen Börsenkurses betragen.

Der Bezugsrechtsausschluss darf weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung 10 % des bestehenden Grundkapitals überschreiten. Durch diese Vorgaben wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen den Schutzbedürfnissen der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Jeder Aktionär hat aufgrund des börsenkursnahen Ausgabekurses der neuen Aktien und aufgrund der größenmäßigen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden,

während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

#### Sachkapitalerhöhung

Im Zusammenhang mit der Absicht der Gesellschaft, durch Akquisitionen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen oder durch den Erwerb von Immaterialgüterrechten bzw. gewerblichen Schutzrechten, von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, von hierauf gerichteten Lizenzen sowie von sonstigen Wirtschaftsgütern ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, bedarf die Gesellschaft auch der Möglichkeit, derartige Akquisitionen durch Aktien finanzieren zu können.

Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung anbieten zu können, schafft einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte. Dabei zeigt sich, dass bei dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen wie beim Erwerb von Rechten oder Lizenzen immer größere Einheiten bzw. Umfänge betroffen sind. Vielfach müssen hierbei sehr hohe Gegenleistungen gezahlt werden. Diese Gegenleistungen können oder sollen – insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur – oft nicht mehr in Geld erbracht werden. Häufig besteht auch der Veräußerer darauf, als Gegenleistung Aktien der erwerbenden Gesellschaft zu erhalten, weil dies für ihn günstiger sein kann.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder zum Erwerb von Immaterialgüterrechten bzw. gewerblichen Schutzrechten, von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, von hierauf gerichteten Lizenzen sowie von sonstigen Wirtschaftsgütern auszugeben, soll den Vorstand in die Lage versetzen, Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteile aus Branchen oder Geschäftsfeldern, in denen die

Gesellschaft tätig ist (oder aus damit verwandten Branchen oder Geschäftsfeldern) oder auch Immaterialgüterrechte bzw. gewerbliche Schutzrechte, urheberrechtliche Nutzungsrechte, hierauf gerichtete Lizenzen oder sonstige Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können.

Unternehmenserweiterungen, die durch einen Unternehmens- oder Beteiligungserwerb erfolgen, ebenso wie der Erwerb von Rechten oder Lizenzen erfordern in der Regel schnelle Entscheidungen. Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten reagieren und Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder von Rechten oder Lizenzen gegen Ausgabe von Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ausnutzen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

#### **TEILNAHMERECHT**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend benannten Adresse anmelden und für die bei der Gesellschaft ein besonderer, durch das depotführende Institut ausgestellter Nachweis des Anteilsbesitzes eingereicht wird. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 06.05.2024, 0.00 Uhr (MESZ) (sog. Nachweisstichtag), zu beziehen und muss der Gesellschaft zusammen mit der Anmeldung unter der nachfolgenden Adresse bis spätestens 20.05.2024, 24.00 Uhr (MESZ), zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

PRO DV AG c/o Computershare Operations Center 80249 München oder per E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts.

Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und die Übersendung des Nachweises des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesem Fall durch das depotführende Institut vorgenommen.

#### **STIMMRECHTSVERTRETUNG**

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Aktionäre, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch einen Intermediär oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Vollmachten, die nicht an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen erteilt werden, bedürfen der Textform. Ein Formular zur Vollmachtserteilung befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte oder kann bei oben genannter Adresse angefordert werden.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch die von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreterin in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreterin übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus.

Die Aktionäre, die der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterin eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei der depotführenden Bank zu beantragen ist.

Die Vollmachten und Weisungen für die Stimmrechtsvertreter, die im Vorfeld der Hauptversammlung erteilt werden, sind bis spätestens Freitag, den 24.05.2024 – bei der angegebenen Stimmrechtsvertreterin eingehend –

zurückzusenden. Später eingehende Vollmachten und Weisungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Selbstverständlich können die Aktionäre am Tag der Hauptversammlung noch bis zum Beginn der Abstimmungen am An- und Abmeldeschalter Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter erteilen.

## Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteil zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der PRO DV AG zu richten und muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des 02.05.2024, 24.00 Uhr (MESZ) zugegangen sein.

Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an die folgende Adresse:

PRO DV AG Vorstand Hauert 12 44227 Dortmund

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten (§ 122 Absatz 2, § 122 Absatz 1 Satz 3 AktG sowie § 70 AktG).

### Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG

Aktionäre können in der Hauptversammlung Anträge und ggf. auch Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung stellen, ohne dass es hierfür von der Hauptversammlung einer Ankündigung, Veröffentlichung oder sonstigen besonderen Handlung bedarf.

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung, die allerdings für Wahlvorschläge nicht erforderlich ist, und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse www.prodv.de im Bereich Unternehmen > Investor Relations unter der Rubrik Hauptversammlung zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft bis Ablauf des 12.05.2024, 24.00 Uhr (MESZ) unter der Adresse

PRO DV AG Investor Relations Hauert 12 44227 Dortmund E-Mail: ir@prodv.de

zugehen und die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach § 126 bzw. § 127 AktG erfüllt sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

#### Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 4.300.000,00 Euro und ist eingeteilt in 4.300.000 Stückaktien. Die Zahl der Aktien, die ein Stimmrecht gewähren, also die Gesamtzahl der Aktien abzüglich der zum Zeitpunkt der Einberufung von der Gesellschaft gehaltenen oder ihr gemäß

§ 71d AktG zuzurechnenden eigenen Aktien, beträgt zu diesem Zeitpunkt 4.299.999 Aktien.

### VERÖFFENTLICHUNGEN AUF DER INTERNETSEITE

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen stehen auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.prodv.de im Bereich Unternehmen > Investor Relations unter der Rubrik Hauptversammlung zum Download zur Verfügung.

### Datenschutzrechtliche Betroffeneninformation für Aktionäre

Die Gesellschaft verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") personenbezogene Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Gesellschaft wird vertreten durch die Vorstände Uwe Osterkamp und Gregor Steverding. Die Gesellschaft können Sie erreichen unter:

PRO DV AG Hauert 12 44227 Dortmund

Telefonnummer: +49 231 9792-0 E-Mail: datenschutz@prodv.de

Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von Ihnen im Rahmen Ihrer Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben wurden, übermittelt Ihre depotführende Bank Ihre personenbezogenen Daten an die Gesellschaft. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich für die Abwicklung Ihrer Teilnahme an der Hauptversammlung und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maße. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DSGVO. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem die Hauptversammlung stattfand.

Die Dienstleister der Gesellschaft, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft.

Werden (Gegen-)Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung gestellt, prüfen wir diese auf ihre Zulässigkeit, teilen diese einschließlich des/der Namen der Antragsteller und gegebenenfalls einer Stellungnahme der Verwaltung den übrigen Aktionären mit und veröffentlichen dies zusätzlich auf der Website der Gesellschaft.

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten haben die Aktionäre die folgenden Rechte: Sie können von der Gesellschaft gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, gemäß Art. 16 DSGVO die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und gemäß Art. 20 DSGVO die Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf Sie oder einen von Ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) verlangen.

Diese Rechte können die Aktionäre gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse

#### datenschutz@prodv.de

oder über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

PRO DV AG Hauert 12 44227 Dortmund

Zudem steht den Aktionären gemäß Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei den Datenschutzaufsichtsbehörden zu. Diese kann insbesondere bei der Datenschutzaufsichtsbehörde entweder des Bundeslandes, in dem der Aktionär seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat, oder des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, eingelegt werden.

Dortmund, im April 2024 PRO DV AG Der Vorstand